ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für vom „Ministère des Affaires Sociales" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6642, 6658, 6703, 6748, 6765, 6804)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(69/24/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (4),

gestützt auf die von der Republik Frankreich eingereichten Anträge vom 27. Juni und 2. November 1966, 6. März, 26. Juni und 25. Oktober 1967 sowie vom 26. Februar 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 27 567 795,50 ffrs zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 22. November 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère des Affaires Sociales" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1966 einschließlich beendigt waren, und wurden mithin innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen; davon ausgenommen sind jedoch folgende Kostenangaben:

a) Durch einen Rechenfehler wurde unrichtigerweise ein Betrag von 15 000 ffrs in die in den Anträgen aufgeführten Kostenbeträge einbezogen, der von dem beantragten Betrag abzuziehen ist.

b) Infolge unrichtiger Auslegung des Artikels 5 Absatz a) der Verordnung Nr. 9 wurden bei der Berechnung der einzelnen Kosten bestimmte Summen, die gemäß obengenanntem Artikel in Betracht zu nehmen sind, ausgelassen. Die auf Grund der Berichtigung errechnete Summe beziffert sich unter Berücksichtigung des unter dem obigen Punkt a) genannten Rechenfehlers auf 165 215,33 ffrs, um die der beantragte Betrag zu erhöhen ist.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Ministère des Affaires Sociales" ist demnach anzuerkennen, wobei der beantragte Betrag um 165 215,33 ffrs erhöht wird. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß erhöht sich somit auf 27 567 795,50 ffrs + 165 215,33 ffrs = 27 733 010,83 ffrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 22. November 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère des Affaires Sociales" für in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1966 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 27 733 010,83 ffrs erhöhten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 27 733 010,83 ffrs (rund 5 617 313 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" und mehreren italienischen Körperschaften durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6648, 6727, 6728, 6740, 6741, 6759, 6762, 6768, 6796, 6797, 67111, 67112, 67122)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(69/25/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 17. Juni und 15. Juli 1966, 17. und 21. Juni, 22. September, 7. Oktober, 23. November, 16., 21. und 27. Dezember 1967 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 1 942 308 823 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts [4],

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 22. November 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten oder teilweise auf Kosten der nachstehend aufgeführten Dienststellen und Körperschaften durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen:

---

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.